

Amtsblatt der Stadt Wesseling

37. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 29. November 2006	Nummer 18
--------------	--	-----------

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NW Nr. 31 v. 20.11.2006 S. 516) wird von der Stadt Wesseling als örtlicher Ordnungsbehörde, gemäß der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2006, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

03. Dezember 2006 Wesselingener Weihnachtsmarkt

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 22. Februar 2006 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 20. November 2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 80 in der bisherigen Fassung (b.F. - die bisherige, bis zum 31. Dezember 2004 geltende Fassung findet im kameralen Haushalt weiterhin Anwendung) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom 07.11.2006 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachtrag festgesetzt auf €
	€	€	€	
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	83.053.500	7.850.000	0	90.903.500
Ausgaben	83.053.500	7.850.000	0	90.903.500
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	25.888.200	6.717.700	0	32.605.900
Ausgaben	25.888.200	6.717.700	0	32.605.900

§ 2

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.637.000 € um 1.833.400 € erhöht und damit auf 4.470.400 € festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Vorschriften des § 6 werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW (b.F.) dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 20. November 2006 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt

ab Donnerstag, 30. November 2006

im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2006 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet

montags, mittwochs, donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wesseling, den 23. November 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
